

### Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

---

**Betreff: Bezuschussung des Waldorfkindergartens Rotdornweg der Tübinger Freien Schulgemeinde e.V.**

Bezug: Vorlage 262e/2011

Anlagen: Bezeichnung:

---

#### Beschlussantrag:

1. Die Tübinger freie Schulgemeinde e.V. als Trägerin des Waldorfkindergartens Rotdornweg darf im Rahmen der vertraglichen Betriebskostenförderung die vereinseigene Gebührenstaffel anwenden.
2. Zur Berechnung des vertraglichen Betriebskostenzuschusses werden als Einnahmen die jährlich für das Zuschussjahr berechneten durchschnittlich erhobenen Elterngebühren in städtischen Einrichtungen im VÖ/GT-Angebot pro Platz zugrunde gelegt.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>HH-Stelle</b>	<b>Jahr 2012</b>	<b>Jahr 2013 ff.</b>
<b>Verwaltungshaushalt:</b>			
Zuschüsse an nichtstädtische Kitas	1.4642.7000.000	-2.000 €	-2.000 €
<b>Haushaltsentlastung:</b>		<b>-2.000 €</b>	<b>-2.000 €</b>

#### Ziel:

Festlegung der zukünftigen Bezuschussung des Kindergartens Rotdornweg der Tübinger Freien Schulgemeinde e.V.

## **Begründung:**

### **1. Anlass**

Die Tübinger Freie Schulgemeinde e.V. möchte die vertragliche Betriebskostenbezuschung für den Waldorfkindergarten Rotdornweg in Anspruch nehmen, benötigt jedoch eine von der bisherigen Beschlusslage des Gemeinderates abweichende Regelung im Zusammenhang mit den Elterneinnahmen.

### **2. Sachstand**

Nach der Beschlussfassung des neuen Bezuschussungssystems für kleine freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen durch den Gemeinderat am 11.04.2011 hat die Verwaltung allen kleinen freigemeinnützigen Trägern einen Vertrag zur Unterzeichnung übersandt, dem die Beschlüsse der Vorlage 262e/2011 zu Grunde liegen.

Bei den Verhandlungen des neuen Bezuschussungssystems war eines der wichtigen Anliegen des Gemeinderates, dass die Entgelte für Kinderbetreuung im gesamten Tübinger Stadtgebiet gleich hoch angesetzt werden und für die Eltern damit einheitlich sind. Dementsprechend verlangt die Stadt von denjenigen Trägern, die anstelle der gesetzlichen Bezuschussung eine vertragliche Bezuschussung in Anspruch nehmen wollen, die Anwendung des städtischen Gebührensystems. Dadurch sollen zum einen soziale Unterschiede ausgeglichen werden, zum anderen haben die Eltern durch gleich hohe Gebühren tatsächlich eine Wahl zwischen Einrichtungen der Stadt und Einrichtungen freigemeinnütziger Träger.

In Bezug auf die Übernahme des städtischen Gebührensystems finden schon seit längerem Verhandlungen zwischen der Tübinger Freien Schulgemeinde e.V. als Trägerin des Waldorfkindergartens Rotdornweg und der Stadt statt. Das letzte Gespräch fand am 04.06.2012 statt.

Anliegen der Trägerin Tübinger Freie Schulgemeinde e.V.

Die Trägerin sieht sich außer Stande das städtische Gebührensystem anzuwenden. Sie hebt hervor, dass bei ihr bisher eine einheitliche Beitragsordnung für den Schul- und Kinderbetreuungsbereich kalkuliert worden sei und zur Anwendung komme. Sie befürchtet, dass es zu einer sozialen Spaltung innerhalb der Elternschaft komme, wenn sie diese splitten und unterschiedliche Entgelte im Schul- und Kinderbetreuungsbereich erheben würde. Ihre Trägerautonomie gestatte ihr die Einheitlichkeit der Beitragsordnung. Sie sei jedoch zur Aufrechterhaltung ihres Angebots für Tübinger Kinder auf eine vertragliche Bezuschussung angewiesen und könne deshalb nicht auf die gesetzliche Bezuschussung zurückgreifen, die ihr Beitragsfreiheit gewährleisten würde.

Die Trägerin schlägt deshalb vor, dass sie im Rahmen der vertraglichen Bezuschussung gegenüber der Stadt als Einnahmen einen vereinbarten festen Betrag pro Platz zur Anrechnung bringt, im Verhältnis zu den Eltern der betreuten Kinder jedoch weiterhin ihre Beitragsordnung anwendet.

Eine Auskunft darüber, wie hoch die tatsächlichen Einnahmen aus ihren Elternbeiträgen sind, verweigerte die Trägerin trotz mehrfacher Aufforderung, weil in ihrer Beitragsordnung auch die in anderen Vereinen extra ausgewiesenen und anfallenden Vereinsmitgliedsbeiträge enthalten seien. Da sie die Einnahmen rechnerisch nicht splitten könne, würde für sie eine sol-

che Auskunft deshalb die Offenlegung der Gesamtfinanzierung des Vereins bedeuten. Eine solche Offenlegung würde von keinem anderen Träger gefordert.

### 3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, dem Vorschlag der Trägerin wegen der Besonderheiten der Waldorfeinrichtung im Rotdornweg zu folgen. Die Tübinger Freie Waldorfschule ist eine Einrichtung, die gleichzeitig einen Kinder- und Schulbetreuungsbereich umfasst. Die Beitragsordnung refinanziert gleichzeitig beide Bereiche, da eine Mischkalkulation vorgenommen wurde. Ein Splitten der Beitragsordnung wäre nur mit viel Aufwand und nicht ohne Vorlaufzeit umzusetzen, da die Bereiche zuerst kostenmäßig getrennt betrachtet werden müssten.

In Anbetracht dessen, dass die derzeitige vertragliche Betriebskostenbezuschung nur eine Laufzeit bis zum 31.12.2014 hat und die Verwaltung beauftragt wurde, das derzeitige städtischen Gebührensystem weiter zu entwickeln und ggf. Änderungen vorzuschlagen, wäre dieser Aufwand kaum zu vertreten. Der Trägerin sollte deshalb ermöglicht werden, ihre Beitragsordnung gegenüber den Eltern anzuwenden.

Um dennoch eine Abmangelberechnung vornehmen zu können, schlägt die Verwaltung vor, in der Abrechnung als Einnahmen die jeweils städtischen Durchschnittseinnahmen für die vergleichbaren Angebote als Festbetrag zu verwenden. Diese sind derzeit:  
ø je VÖ-Platz = 94 Euro und ø je GT-Platz = 153 Euro. Diese Durchschnittsbeträge würden jährlich für das entsprechende Zuschussjahr neu berechnet werden.

Um die Höhe der Festbeträge einordnen zu können, erfolgte eine fiktive Einordnung der Elternschaft der Trägerin in das städtische Gebührensystem. Anschließend wurde eine Kontrollberechnung vorgenommen. Diese Berechnung hat ergeben, dass die städtischen Durchschnittsbeträge leicht über den zu erwartenden Einnahmen liegen, die die Trägerin mit dem städtischen Gebührensystem erzielen würde. Allerdings mussten bei der Einordnung der Elternschaft sehr viele Setzungen gemacht werden, die methodenbedingt Unsicherheiten mit sich bringen.

Bei dem Gespräch am 04.06.2012 zeigte sich der Träger einverstanden mit diesem Vorschlag.

Bezüglich der Offenlegung der tatsächlichen Einnahmen konnte hingegen keine Akzeptanz bei der Trägerin erzielt werden. Die Gründe ergeben sich aus dem obigen Sachstand. Da die Verwaltung aus etwaigen Angaben der Trägerin aufgrund der fehlenden Trennung zwischen Vereinsmitgliedsbeiträgen und Elternbeiträgen keine echte Vergleichbarkeit mit anderen Einrichtungen ableiten könnte, wäre die Aussagekraft der Angaben sehr begrenzt. Sie würden vermutlich eine Überfinanzierung der Trägerin vortäuschen, die real nicht besteht. Die Verwaltung könnte sich deshalb vorstellen, zumindest während der derzeitigen Förderperiode (bis Ende 2014) auf eine Offenlegung zu verzichten.

#### 4. **Lösungsvarianten**

- 4.1 Von dem beschlossenen Zuschussystem wird nicht abgewichen. Die Trägerin muss das städtische Gebührensystem anwenden und ihre Beitragsordnung umstellen, wenn sie die vertragliche Bezuschussung in Anspruch nehmen will.

Ist sie dazu nicht bereit, erfolgt – wegen der bereits ausgesprochenen Kündigung des Altvertrages – ab dem 01.09.2012 die gesetzliche Bezuschussung des Waldorfkindergartens nach der Regelung gemäß § 8 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz in Höhe von 63 % der anerkannten Betriebsausgaben. Im Rahmen dieser Bezuschussung steht es der Trägerin frei ihre Beitragsordnung anzuwenden.

- 4.2 Vom Vorschlag der Verwaltung wird insoweit abgewichen, als dass von der Trägerin verlangt wird, ihre tatsächlichen Einnahmen aufgrund ihrer Beitragsordnung offenzulegen, um feststellen zu können, wie sich der Beschluss einer Abweichung vom Bezuschussungssystem bei dieser Trägerin im Verhältnis zu anderen freigemeinnützigen Trägern finanziell tatsächlich auswirkt. Die selbst veranlasste fehlende Differenzierung zwischen Vereinsmitgliedsbeiträgen und Elternbeiträgen würde dabei zulasten der Trägerin gehen, wenn es ihm nicht gelingt, seine Einnahmen aufgrund der Beitragsordnung rechnerisch zu splitten.

#### 5. **Finanzielle Auswirkungen**

Sofern dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt wird, würde sich für die Trägerin ein städtischer Zuschuss in Höhe von voraussichtlich 369.000 Euro pro vertraglichem Zuschussjahr ergeben.

Nach den alten Vertragsbedingungen würde die Trägerin ca. 371.000 Euro pro Zuschussjahr erhalten.